

**Deutsche
Demokratische
Republik**

**Nutzung und Schutz der Gewässer
Trinkwasserschutzgebiete
Wasserschutzgebiete
für Oberflächenwasser**

TGL
24348/03

Gruppe 188000

Водопользование и охрана водоёмов
Защитные зоны питьевой воды
Водооградительные водосборы для поверхностных вод

VEB Hydrogeologie
Bereich des VEB Kombinat
Geologisch-Forschung und Erkundung Halle
Using and Protection of Water Bodies
Drinking Water Protection Areas
Water Protection Areas for Surface Water
27. September
Waldschulenweg 6

Deskriptoren: Landeskultur; Umweltschutz; Oberflächenwasserschutzgebiet

Für Neuanlagen und Änderungen
bestehender Trinkwasserschutzgebiete
verbindlich ab 1. 9. 1980

Vorbemerkung

Ziel der Einrichtung von Schutzzonen für Oberflächengewässer ist es, durch festzulegende Maßnahmen Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit weitgehend auszuschließen in Übereinstimmung der Gewährleistung der Intensivierung der Pflanzen- und Tierproduktion und die erforderliche Trinkwasserbeschaffenheit nach TGL 22433 mit zwischen Sanierungs- und Aufbereitungsaufwand abgestimmten Maßnahmen zu sichern, siehe auch TGL 25510.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Natürliche und technische Einflußgrößen	1
2. Beeinträchtigungsmöglichkeiten	2
3. Bemessung der Wasserschutzgebiete	2
3.1. Talsperren, Kleinspeicher, Seen und Teiche	2
3.2. Wasserläufe	3
3.3. Kritische Nährstoffbelastung	3
4. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen	3
4.1. Fassungszone	4
4.2. Engere Schutzzone	4
4.3. Weitere Schutzzone	4
4.4. Tabelle	5

1. NATÜRLICHE UND TECHNISCHE EINFLUSSGRÖSSEN

Für die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten sowie von Verboten, Nutzungsbeschränkungen, Schutz- und Sanierungsmaßnahmen sind die wesentlichen Einflußgrößen auf die Rohwassergüte zu ermitteln und zu bewerten:

- die Struktur des Einzugsgebietes bezüglich Größe, Höhe über HN, Reliefgestaltung, Relation von Einzugsgebietsflächen und Gewässerfläche bzw. -volumen, Bodenerosion,
- die geologischen Verhältnisse als Voraussetzung für die natürliche Wasserbeschaffenheit,
- die meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse, besonders die Häufigkeitsverteilung des Niederschlages sowie bei stehenden Gewässern die Verweilzeit und das Schichtungsverhalten,
- die Siedlungsstruktur, Verkehrswege und -dichte sowie industrielle Nutzungen mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungsverhältnissen,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM), Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse (MbP) und der Anfall von sonstigen Wasserschadstoffen und Krankheitserregern im Einzugsgebiet,
- die Selbstreinigungsvorgänge sowie der Eintrag von Laub und eutrophierenden Pflanzennährstoffen im Hinblick auf die zu erwartende Bioproduktion, wobei der die Wasserpflanzen- bzw. Algenproduktion limitierende Minimumstoff, sowie seine Herkunft und der Eintrag in das Gewässer quantitativ erfaßt werden, siehe auch TGL 27885/01,

Fortsetzung Seite 2 bis 7

Verantwortlich: Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin

Bestätigt: 28. 12. 1979, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

- Vorsperren, die mit dem Ziel der Verbesserung der Rohwasserbeschaffenheit betrieben werden, siehe auch TGL 27885/02,
- die technische Gestaltung der Einrichtungen für die optimale Rohwasserentnahme aus dem Gewässer, z. B. zur tiefenvariablen Entnahme bei Talsperren.

2. BEEINTRÄCHTIGUNGSMÖGLICHKEITEN

2.1. Direkte Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit

2.1.1. Der Eintrag von Schadstoffen, die in TGL 24348/01 genannt sind, kann durch Abschwemmung, Einspülung, Zustrom von verunreinigtem Grundwasser und direkte Einbringung oder Einleitung erfolgen.

2.1.2. Als Verursacher kommen die verschiedensten Nutzer im Einzugsgebiet in Frage: Industrie, Kommunalwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen sowie direkte Wassernutzungen durch Fischerei, Erholungswesen usw.

2.1.3. Die Schädigung des Wassers, die bis zu dessen Unbrauchbarkeit für die Trinkwassernutzung führen kann, hängt wesentlich vom Verhalten und der Wirkung der Schadstoffe ab. Dabei sind vor allem solche Kausalketten zu beachten wie:

- Belastung durch anorganische Pflanzennährstoffe - übermäßige Algen- und Makrophytenentwicklung - Sauerstoffzehrung und deren Folgen - Filterverstopfung - Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen,
- Kontaminierung mit toxisch wirkenden Wasserschadstoffen - Hemmung der Selbstreinigungskraft - Anreicherung solcher toxischer Stoffe in den Organismen über die Nahrungsketten - Gesundheitsgefährdung des Menschen,
- erhöhter Eintrag von pathogenen Bakterien und Viren sowie von Trübstoffen einschließlich der adsorbierten gesundheitsschädigenden Substanzen bei Abflußspitzen - Kurzschlußströmungen in stehenden Gewässern - Stoßbelastung mit diesen Schadstoffen im Wasserwerk mit der Gefahr des Durchbruchs in das Reinwasser - Gesundheitsgefährdung,
- erhöhte Stickstoffauswaschung - Überschreitung der Nitrit/Nitrat-Grenzwerte im Trinkwasser - Gefahr der Säuglings-Methämoglobinämie und der Bildung kanzerogener Nitrosamine.

2.2. Auswirkungen der Abflußmenge auf die Beschaffenheit

Besonders zu berücksichtigen sind:

- Konzentrationserhöhung an Schadstoffen bei Niedrigwassersituationen,
- verstärkter Nährstoffabtrag von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei erhöhtem Abfluß besonders während der Schneeschmelze und bei Starkregen,
- Verminderung der Selbstreinigung - biologischer Abbau, Sedimentation und Bakterieneliminierung - bei abgesenktem Wasserspiegel und verkürzter Verweilzeit.

3. BEMESSUNG DER WASSERSCHUTZGEBIETE

Bei allen Festlegungen ist von TGL 24348/01 Abschnitt 2.3. auszugehen.

3.1. Talsperren, Kleinspeicher, Seen und Teiche

3.1.1. Fassungszone (Schutzzone I)

Zur Fassungszone gehört der Wasserkörper stehender Gewässer und seine Uferzone, bei Talsperren der Staukörper und das Entnahmebauwerk. Die Fassungszone ist unter Berücksichtigung der Geländeexposition sowie der morphologischen, geologischen und örtlichen Verhältnisse in der Regel 100 bis 200 m, in der Projektion von der höchsten Staulinie aus gemessen, rings um den Wasserkörper, bei Talsperren mit Ausnahme des vom Absperrbauwerk begrenzten Sektors, festzulegen. Sie ist zusätzlich auf solche Hangflächen auszuweiten, die wegen starken Gefälles, geringer Humusdecke und spärlichen Bewuchses bei Starkregen und Schneeschmelze einer verstärkten Erosionsgefahr ausgesetzt sind. Bei Seen mit flacher Uferzone kann die Fassungszone auf eine Mindestbreite von 20 m beschränkt werden. Die Fassungszone kann auf Teilflächen des Sees einschließlich des zugehörigen Sektors beschränkt werden, wenn er größer als 500 ha ist. Vorsperren gehören zur Fassungszone, wenn sie in den Staubereich der Hauptsperre hineinreichen oder ihn tangieren. Vorsperren, die in größerer Entfernung von der Hauptsperre errichtet werden, können eine eigene Fassungszone erhalten, wenn dies auf Grund der Geländeform oder -nutzung bzw. ihrer Größe erforderlich ist.

3.1.2. Engere Schutzzone (Schutzzone II)

Die engere Schutzzone umgibt die Fassungszone und muß so bemessen sein, daß die Fassungszone vor allen Gefährdungen, die durch Nutzungen oder Verunreinigungen innerhalb der weiteren Schutzzone eintreten können, geschützt ist. In hängigem Gelände ist sie auf alle Flächen auszuweiten, die unmittelbar in die Fassungszone entwässern; in flachem Gelände kann sie bis 500 m breit sein. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, sind auf der Grundlage von Gutachten gesonderte Entscheidungen zu treffen.

3.1.3. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Die Ausdehnung bis zur oberirdischen Einzugsgebietsgrenze ist in der Schutzzonenkommission zu begründen. Die Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Produktion in anderen Zweigen der Volkswirtschaft ist anzustreben.

3.1.4. Talsperren-Verbundsystem

In Talsperren-Verbundsystemen hat jede einzelne Talsperre den vollen Schutz als Trinkwassergewinnungsanlage zu erhalten unabhängig davon, ob ihr Wasser direkt der Wasseraufbereitung zugeführt wird oder in eine andere Talsperre fließt bzw. geleitet wird. Die Art der Verbindungsleitung hat auf den Schutz der Talsperren keinen Einfluß. Das Verbundsystem endet in der Aufbereitungsanlage.

3.1.5. Überleitungen

Die Überleitung des Wassers gemäß Abschnitt 3.1.4. kann erfolgen

- in freiem Gefälle
- in Druckrohrleitungen.

Die Überleitung in freiem Gefälle bedarf des Schutzes. Es sind zu schützen:

- offene oder abgedeckte Wasserläufe einschließlich natürlicher oder künstlicher Erweiterungen des Gewässers
 - Staue, Teiche und dergleichen - sowie eines beiderseitigen mindestens einen Meter breiten Uferstreifens als Fassungszone, beiderseits weitere etwa 20 m breite Streifen als engere Schutzzone
- Freispiegelrohrleitungen mit einem in Abhängigkeit von der Untergrundbeschaffenheit hinreichend breiten Schutzstreifen, im Regelfall 10 bis 50 m, dessen Mittelachse mit der auf die Oberfläche projizierten Leitung zusammenfällt, als engere Schutzzone
- Stollen mit einem Schutzstreifen, dessen Lage und Breite in Abhängigkeit von der Klüftigkeit des Deckgebirges und ihrer Richtung auf der Grundlage geologischer Untersuchungen festzulegen sind. In Auswertung des Stollenvortriebes müssen gegebenenfalls Veränderungen des Schutzstreifens möglich sein. Beim Stollenvortrieb anfallende Wässer sind auf anthropogene Einflüsse zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind für die Bemessung und Einstufung in Schutzzonen maßgebend
- die Einlaufbauwerke der Überleitungsstollen als Teil der Fassungszone

3.2. Wasserläufe

Die Direktentnahme aus der fließenden Welle ist, außer bei reinen Gebirgsbächen - Beschaffenheitsklasse 1 -, grundsätzlich unzulässig. Sie sollte z. B. durch Uferfiltration oder Grundwasseranreicherung ersetzt werden, bei denen eine entscheidende Reduzierung von Bakterien, Viren, Schadorganismen und Abwasserinhaltsstoffen gewährleistet ist. Ausnahmen sind nur durch Grundsatzentscheidung der Staatsorgane und der Staatlichen Hygieneinspektion möglich. Dabei ist insbesondere das Risiko einzuschätzen, das durch die Einleitung von infektiösen Abwässern bzw. solchen mit humantoxischen Inhaltsstoffen, vor allem bei möglichen Havarien, entsteht.

3.3. Kritische Nährstoffbelastung

Stellt Phosphor den die Bioproduktion im Gewässer limitierenden Minimumstoff dar, so werden die kritischen Phosphorbelastungen als stoffliche Seite der Eutrophierung wie folgt berechnet:

- Talsperren¹⁾
- Seen nach folgender Gleichung:

$$B_m \text{ (bzw. } e) = F_m \text{ (bzw. } e) \cdot \frac{\text{Jahreszufluß (m}^3/\text{a)}}{\text{Seeoberfläche (m}^2)} \cdot \left(1 + \sqrt{\frac{\text{Seevolumen (m}^3)}{\text{Jahreszufluß (m}^3)}} \right)$$

B_m kennzeichnet die kritische Phosphorbelastung, bei deren Überschreitung das Gewässer vom oligotrophen in den mesotrophen Zustand übergeht, in $\text{g P}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$

B_e ist die kritische Phosphorbelastung, bei deren Überschreitung das Gewässer vom mesotrophen in den eutrophen Zustand übergeht, in $\text{g P}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$

F_m empirischer Faktor = 0,01, $F_e = 0,02$

Ein Vergleich der für das Gewässer tatsächlich gefundenen Phosphorbelastung mit der berechneten kritischen Phosphorbelastung gestattet die Einschätzung des Trophiegrades und die durch Sanierung zu erbringenden P-Eliminierungen.

4. ART UND UMFANG DER SCHUTZMASSNAHMEN

Das Ziel der zu treffenden Schutzmaßnahmen ist, Verunreinigungen der der Trinkwassergewinnung dienenden Oberflächengewässer nach Abschnitt 3., insbesondere durch die in TGL 24348/01 aufgeführten Stoffe, zu vermeiden.

Die in der weiteren Schutzzone festgelegten Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten grundsätzlich auch in der engeren Schutzzone und in der Fassungszone, die der engeren Schutzzone auch in der Fassungszone. Eine Zusammenstellung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den jeweiligen Schutzzonen enthält die Tabelle. Bezüglich des Phosphoreintrages sind nach Möglichkeit Sanierungsmaßnahmen in einem solchen Umfang vorzusehen, daß die kritische Belastung B_e nach Abschnitt 3.3. unterschritten wird. Sanierungsaufwand und Aufwand an Aufbereitungstechnologie sind unter Berücksichtigung der hygienischen Versorgungssicherheit aufeinander abzustimmen.

¹⁾ weitere Informationen hierzu siehe Abschnitt "Hinweise"

4.1. Fassungszone (Schutzzone I)

In der Fassungszone ist jede Verunreinigung des Ufergeländes und des Wassers zu verhindern.

Die Fassungszone ist - nach sorgfältiger Prüfung der Zweckmäßigkeit - vom Rechtsträger oder Eigentümer zu erwerben. Die aufforstbaren Teile sind in Rechtsträgerschaft des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zu geben. Falls die Gefahr einer Verunreinigung besteht, ist die Fassungszone gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

4.1.1. Verbote

Es ist alles untersagt, was eine Verunreinigung des Oberflächenwassers hervorrufen oder begünstigen kann, siehe Tabelle.

4.1.2. Nutzungsbeschränkungen und Maßnahmen

Bestehende Hochbauten und nicht zur Trinkwassergewinnungsanlage gehörende Einrichtungen sind abzubauen, wenn eine unbedenkliche Nutzung nicht möglich ist.

Die aufforstbaren Teile der Uferzone sind bei Talsperren, Seen und Teichen aufzuforsten. Die Forstflächen der Uferzone sind als Sonderforst mit Schutzfunktionen zu bewirtschaften.

Folgende Nutzungen können unter Beachtung des Abschnittes 4.1.1. und der darin genannten Verbote und der nachstehenden Einschränkungen gestattet werden:

- fischereiliche Nutzung ohne Düngung bzw. Zufütterung als Naturaufzucht und Sportangeln nach besonderer Vereinbarung zwischen dem VEB Binnenfischerei, dem Deutschen Anglerverband der DDR und den zuständigen Organen der Staatlichen Gewässeraufsicht und der Staatlichen Hygieneinspektion.
- jagdliche Nutzung ohne Anlegen von Schutzhütten und Schießplätzen
- Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten.
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen sind grundsätzlich außerhalb der Fassungszone zu führen. Wenn dies auf Grund der Geländeform oder anderer territorialer Bedingungen nicht zu vermeiden ist, sind ausreichende Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere für Havariiefälle, zu treffen.
- Erdaufschlüsse, sofern sie nicht zu verstärkter Erosion führen.

4.2. Engere Schutzzone (Schutzzone II)

In der engeren Schutzzone sind alle beeinträchtigenden Nutzungen verboten, die sich nachteilig auf die Fassungszone auswirken können, siehe Tabelle.

4.2.1. Nutzungsbeschränkungen und Maßnahmen

Bestehende Bauten sind so zu sanieren, daß eine für das Gewässer unzumutbare hohe Belastung des Sauerstoffhaushaltes ausgeschlossen wird und keine Erhöhung der Nährstoffkonzentration in der genutzten Wasserressource erfolgen kann. Ist das nicht möglich, so sind diese Bauten abzubauen. Neu- oder Ersatzbauten sind nur gestattet, wenn eine gefahrlose Abwasserbeseitigung in diesem Sinne möglich ist.

Als Möglichkeiten zur Senkung des Nährstoffeintrages kommen in Betracht:

- chemische Phosphorelimination gemäß TGL 27886/01
- Algenreaktionsbecken
- Abwasser Versickerung, sofern durch die Bodenpassage eine Phosphorelimination gewährleistet ist.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind bevorzugt als Grünland zu bewirtschaften.

Über den Einsatz von PSM und MbP entscheidet die zuständige Staatliche Hygieneinspektion und Schutzzonekommission. Die aviochemische Applikation von PSM, MbP und Düngemitteln hat so zu erfolgen, daß Einwehungen in die Fassungszone bzw. Gewässer vermieden werden. Bei der Ausbringung von PSM und MbP ist TGL 21650/02 zu beachten. Erosionsgefährdete Flächen mit Neigung über 18 % sind aufzuforsten.

Viehtränken müssen befestigt sein. Die Tiere dürfen keinen Zutritt zum Gewässer haben.

4.3. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Die weitere Schutzzone dient nur noch dem Schutz vor besonders schwerwiegenden und räumlich weitreichenden Gefährdungen der Wassergewinnung, siehe Tabelle.

Generell gelten folgende Forderungen:

- Die Maßnahmen des Bergbaues sind mit den wasserwirtschaftlichen Interessen zu koordinieren.
- Für die Rückstandsablagerungen sind besondere Plätze, von denen keine Verunreinigungen der Gewässer erfolgen können, auszuweisen.
- Für den Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten gilt TGL 22213/02 bis /06.
- Betriebe, in denen Gifte laut Giftgesetz verwendet, gelagert oder erzeugt werden, haben besondere Vorsorge bezüglich Abwasserreinigung und Sicherheiten gegen Havarien zu treffen.
- Bei industriemäßigen Tieranlagen ist zur Überbrückung der Anwendungssperrezeiten für Gülle eine Stapelkapazität nach TGL 24198/01 bis /05 zu schaffen.

- Die Abprodukte landwirtschaftlicher Produktions- und -verarbeitungsanlagen sind landwirtschaftlich zu verwerten.
Bei Ackernutzung ist eine schnelle Einarbeitung in die Krume zu gewährleisten.
Die Abwasserbodenbehandlung ist auf ebenen, nicht druckwasserbeeinflussten Flächen vorzunehmen, siehe auch TGL 24346.
- Nicht zulässig ist die Begüllung von Schneeflächen oder gefrorenem Boden.
Die Phosphorvorratsdüngung ist auf Dauergrasland verboten; bei Ackernutzung ist eine schnelle Einarbeitung in die Krume zu gewährleisten.
- Zur Verminderung der Stickstoffausspülung ist Gülle und mineralischer Dünger nach TGL 24345 und EDV-Düngungsempfehlungen (DS 79) auszubringen.
- Die Lagerung und Stapelung von Düngern hat gemäß TGL 24345 zu erfolgen.
- Wenn Siedlungen eine Abwasserkanalisation erhalten, sind die erfaßten Abwässer entweder aus dem Trinkwassereinzugsgebiet herauszuleiten oder einer ausreichenden Abwasserbehandlung unter Berücksichtigung der erforderlichen Nährstoffelimination zuzuführen, siehe auch TGL 27886/01. Anderenfalls sind die Abwässer der einzelnen Grundstücke so zu versickern, zu verrieseln oder zu verwerten, daß keine Verunreinigung der Trinkwassergewinnungsanlage erfolgen kann.
- Die Bodenbearbeitung ist grundsätzlich quer zum Hang vorzunehmen, um eine isohypsenparallele Bearbeitung durchzusetzen.
- An Hängen mit ungünstigem Relief sind notwendige erosionsmindernde Maßnahmen nachzuweisen und darüber durch die Schutzzonenkommission zu entscheiden.
Der Flurholzanbau ist zur Befestigung von Erosionsrinnen, an Wirtschaftswegen, zur Unterbrechung langer und relativ steiler, ackerbaulich genutzter Hänge anzustreben.
- Hanglagen mit 12 bis 18 % Neigung sind vorwiegend als Dauergrasland oder Forst zu nutzen. Ferner sollte das Dauergrasland erhalten werden, in den Quellgebieten und in hochwasser- oder druckwassergefährdeten Talauen.
- Hanglagen mit über 18 % Neigung sind forstlich zu nutzen.
- Die forstliche Bewirtschaftung hat als Sonderforst mit Schutzfunktionen zu erfolgen.
- Überschreitet in der genutzten Wasserressource das Nitrat den Grenzwert für Trinkwasser oder sind die Folgen der Eutrophierung nicht beherrschbar, kann die zuständige Schutzzonenkommission Maßnahmen fordern, die zur Besserung der Zustände geeignet sind.

4.4. Tabelle Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b)²⁾ in Wasserschutzgebieten für Oberflächenwasser

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Bebauung und Aufschließung			
- Bergbau	v	b	b
- Bohrungen, Erdaufschlüsse	b	b	b
- Errichten von Hoch- und Tiefbauten	v	b	-
- Neuanlage von Friedhöfen	v	v	-
- Weitere Bestattung auf bestehenden Friedhöfen	v	b	-
- Betriebe mit Ableitung infektiöser und verunreinigender Abwässer	v	v	b
- Betriebe oder Einrichtungen, in denen Gifte laut Giftgesetz in für das Gewässer gefährlichen Mengen hergestellt oder verwendet werden	v	v	b
- Durchleiten von Abwässern, außer in geschlossenen Rohrleitungen bei ausreichender technischer Sicherung, einschließlich Kontrollmöglichkeit	v	b	-
- Errichten von zentralen Kläranlagen	v	b	-
- Einleitung von Abwässern, ohne ausreichende Reinigung und Nährstoffelimination	v	v	b
- Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung für Anlagen über 50 Einwohnergleichwerte (EGW)	v	v	b
- Versickerung von Abwässern bei Anlagen unter 50 EGW	v	b	-
- Verlegen von unterirdischen Gasleitungen	v	b	-
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen	b	b	-
- Autowasch- und Parkplätze	v	v	-
- Zeitplätze und Ferienlager	v	v	-
- Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen	v	v	v

²⁾ bis zum Verbot geltend

Fortsetzung der Tabelle

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Umgang mit Wasserschadstoffen			
- Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen	v	v	b
- Anlagen zur Gewinnung und zur Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen	v	v	v
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt sowie die Ablagerung von festen und flüssigen Rückständen, industrieller Rückstandshalden und die Errichtung von Wasenplätzen (Tierkörperbeseitigung) und Tierkörperverwertungsanlagen	v	v	b
- Untergrundgasspeicher	v	v	v
- Ablagern von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze	v	v	v
- Einsatz von PSM und MbP	v	v	b
Landwirtschaftliche Nutzungen und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung			
- Neubau von industriemäßigen Tieranlagen	v	v	b ³⁾
- individuelle Tierhaltung	v	b ³⁾	-
- Waldweide	v	b ³⁾	-
- Ackernutzung	v	b ³⁾	-
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser	v	b ³⁾	b ³⁾
- organische Düngung mit festem Dünger	v	b ⁴⁾	-
- anorganische Düngung	v	b ⁴⁾	-
- Lagerung von Düngern im Freien über 4 Wochen	v	b ³⁾	-
- Lagerung von PSM, MbP und Ansetzen von Lösungen	v	v	b ³⁾
- Abwasserbodenbehandlung	v	v	b
- Entlastungsflächen der Abwasserbodenbehandlung	v	v	v
- Errichten von Gärfuttersilos und Kartoffeldämpfanlagen	v	b ³⁾	-
- Erdsilos	v	v ⁵⁾	-
- Einsatz von Düngemitteln durch Flugzeuge	v	v ³⁾	-
- fischereiliche und jagdliche Nutzung	b	-	-
- Viehtränken	v	b	-
- Hydromeliorationen	v	-	-
Erholungsnutzung			
- Baden	v	b	-
- Bootsverkehr mit Ausnahme von Kontroll- und Dienstbooten	v	b	-
- Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	b	-	-

3) Entscheidung durch Schutzzonenkommission

4) unter Einhaltung der DS 79

5) Gestattung von Ausnahmen durch Schutzzonenkommission

Hinweise

Ersatz für TGL 24348/03 Ausg. 4.70
Änderungen gegenüber TGL 24348/03 Ausg. 4.70:
Inhalt vollständig überarbeitet

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:
TGL 21650/02; TGL 22213/02 bis /06; TGL 24198/01 bis /05; TGL 24345; TGL 24346; TGL 24348/01;
TGL 27885/01 und /02; TGL 27886/01

VO vom 11. Juli 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 Seite 349)

Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 Seite 103)

1. DB zum Giftgesetz vom 31. Mai 1977 (GBl. I Nr. 21 Seite 275)
2. DB zum Giftgesetz vom 31. Mai 1977 - Verzeichnis der Gifte - (GBl. I Nr. 21 Seite 279)
3. DB zum Giftgesetz vom 31. Mai 1977 - Transport von Giften - (GBl. I Nr. 21 Seite 282)

Dienstanweisung 12/66 des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft vom 8. Juli 1966 zur Einstufung der Wälder in Bewirtschaftungsgruppen.

Empfehlung der Hauptverwaltung des Straßenwesens der DDR über Straßenverkehrsanlagen in Wasserschutzgebieten vom Februar 1976.

Zur Berechnung der kritischen Phosphorbelastungen in Talsperren liegt der Standardentwurf:

Wassergütebewirtschaftung; Talsperren und
wasserwirtschaftliche Speicher

als Arbeitsmaterial bei der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe - Neisse, Dresden, vor.